



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0059-VII/B/8/2019

Wien, 27.12.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 228/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Siehe dazu die nach Länderkammern und Jahren gegliederte tabellarische Aufstellung in der Beilage.

Frage 4, 6 bis 8:

Die Arbeiterkammern verfügen nicht über mehr finanzielle Mittel als zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Vielmehr bildet die finanzielle Ausstattung der Arbeiterkammern eine unerlässliche Grundlage und Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere gegenüber ihren Mitgliedern in Form der kostenlosen Beratung bei arbeitsrechtlichen, konsumentenschutzrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen, der kostenlosen Rechtsvertretung vor Gerichten und Behörden sowie durch die umfassende Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Grundlagenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gesetzesbegutachtungen und -verhandlungen.

Im Übrigen folgt aus der Einrichtung der Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper auch die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch Einrichtung von internen Kontrollinstanzen ein. Demgemäß obliegt die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die einzelnen Arbeiterkammern, insbesondere dem jeweiligen Kontrollausschuss.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung – im vorliegenden Fall also die Wahrnehmung der Aufsicht über die Arbeiterkammern – bezieht. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die dieser in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse sind in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich demnach auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht sohin auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Die Begrenzung von Vermögensbeständen der Arbeiterkammern ist gemäß § 91 AKG jedenfalls nicht Gegenstand der Aufsicht.

Frage 5:

Eine Senkung der AK-Umlage durch die Arbeiterkammern ist meines Wissens nach derzeit nicht geplant. Siehe im Übrigen Beantwortung zu Frage 4.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

